



045800282783

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

ENTWURF

ABGESANDT

29. Mai 2020



s:\pl_v\03\66k_straßenverkehr\16_verkehrsschauen\01_allgemein\bah
übergangsschau\2020-05-25 vi 3 - verkehrsschauen und
bahnübergangsschauen.docx
Geschäftszeichen VI 3-1 - 66k-16-01

Dst.-Nr. 0458

Bearbeiter/in

Telefon

Telefax

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 28.05.2020

✓ Regierungspräsidium Darmstadt

✓ Regierungspräsidium Gießen

✓ Regierungspräsidium Kassel

✓ Hessen Mobil

✓ Straßen- und Verkehrsmanagement

✓ Verkehrsbehörde BAB

Durchführung von Verkehrsschauen und Bahnübergangsschauen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Überprüfung des Zustandes und der Sichtbarkeit von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie der Beseitigung möglicher Gefahren im öffentlichen Straßenraum dienen Verkehrsschauen vorbeugend der Verkehrssicherheit. Um die Bedeutung dieser Überprüfung zu unterstreichen, ist die Durchführung von Verkehrsschauen nicht als Empfehlung, sondern als Verpflichtung der zuständigen Straßenverkehrsbehörden vorgesehen.

Die Durchführung von Verkehrsschauen ist in der VwV-StVO zu § 45 Abs. 3 geregelt. Danach haben die Straßenverkehrsbehörden alle zwei Jahre eine umfassende Verkehrsschau vorzunehmen. Auf Straßen von erheblicher Verkehrsbedeutung und überall dort, wo nicht selten Unfälle vorkommen, soll nach der Verwaltungsvorschrift die Verkehrsschau sogar jährlich durchgeführt werden. Mit dem Wissen um die allgemeine Personal- und Zeitknappheit in vielen Behörden und Dienststellen wurde mit dem Erlass vom 15.04.2016 betreffend die Durchführung von Verkehrsschauen diesem Umstand dahingehend Rechnung getragen, dass die Anwendung des "Merkblatts für die Durchführung von Verkehrsschauen" des FGSV-Verlags empfohlen wurde. In diesem Merkblatt wird u. a. eine mögliche zeitliche Entzerrung bei der Durchführung von Verkehrsschauen vorgestellt.

Leider ist aber immer wieder festzustellen, dass Verkehrsschauen nicht überall in dem vorgesehenen Maß und in den vorgeschriebenen Intervallen durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Durchführung von Bahnübergangsschauen.



In seinem Schreiben vom 30.04.2020 (siehe Anlage) verweist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) auf interne Untersuchungen, nach denen Bahnübergangsschauen oftmals nicht fristgerecht durchgeführt werden und in Teilen mithin gänzlich unterbleiben. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeiten des EBA werden dagegen oftmals Mängel an Bahnübergängen festgestellt, welche beispielsweise die straßenseitige Bahnübergangs-Ankündigung oder die Freihaltung der Sichtflächen an nicht technisch gesicherten Bahnübergängen betreffen.

Trotz sinkender Unfallzahlen stellen Bahnübergänge aufgrund der unterschiedlichen Sicherheitsphilosophien eine besondere sicherheitskritische Schnittstelle zwischen Straße und Schiene dar. Zusammenpralle an Bahnübergängen sind oftmals durch ein hohes Schadensausmaß gekennzeichnet. Dies betrifft nicht nur den Straßenverkehr. Durch neuere, leichtere Triebwagen stellt das EBA auch vermehrt ein erhöhtes Gefährdungspotential für den Eisenbahnverkehr fest.

Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie nochmals dafür sensibilisieren, die Verpflichtung zur Durchführung von Verkehrsschauen wahrzunehmen und auch in Zeiten personeller Beschränkungen Sorge dafür zu tragen, dass dieser grundsätzlichen Verpflichtung auch im nachgeordneten Straßennetz nachgekommen wird. Hinsichtlich der Umsetzung von Verkehrsschauen und Bahnübergangsschauen verweise ich auf das "Merkblatt für die Durchführung von Verkehrsschauen" des FGSV-Verlags in der jeweils aktuellen Fassung. Die Details zu den Verkehrsschauen an Bahnübergängen regelt der "Leitfaden zur Durchführung von Bahnübergangsschauen".

Sofern ein Kreuzungsbeteiligter keine zusätzlichen Termine anregt oder es sachliche Gründe gibt, wird in Anlehnung an das genannte FGSV-Merkblatt eine Bahnübergangsschau im Vier-Jahres-Turnus als ausreichend betrachtet.

Ich bitte Sie, Ihre nachgeordneten Behörden entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

WAP 28.5.

VI 3-1
gez. Kan 28.05.

Leiter des Referats "Lärmschutz Straße, Verkehrssicherheit"

✓ **Anlagen**

Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30.04.2020